

(3) Die Lieferbetriebe haben für den ordnungsgemäßen Eingang der Zahlungen ihres ausländischen Partners Sorge zu tragen. Sie tragen das Risiko für die von ihnen abgeschlossenen Exportverträge.

§ 11

(1) Die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel sind verpflichtet, die zur Genehmigung eingereichten „EA“ innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt zu erledigen.

(2) Mit der Genehmigung des „EA“ durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel erhält dieser seine verbindliche Numerierung (EA-Nr.), die bei jedem Schriftwechsel und auf allen Dokumenten, Papieren und Vordrucken anzugeben ist.

§ 12

(1) Nach der Genehmigung des „EA“ übersendet das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel dem zuständigen Ministerium bzw. dem zuständigen Rat des Bezirkes bzw. dem VDK unverzüglich die Exemplare „Ministerium bzw. Rat des Bezirkes“ und „Lieferbetrieb“ des „EA“.

Das Exemplar „Käufer“ (Auftragsbestätigung) des „EA“ übersendet das VEH Deutscher Innen- und Außenhandel unverzüglich dem Lieferbetrieb.

(2) Die Exemplare „Ministerium bzw. Rat des Bezirkes“ und „Lieferbetrieb“ des „EA“ erhalten vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel den Aufdruck:

„Gemäß Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen (GBl. S. 1312) sind Exportaufträge im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes vorrangig zu erfüllen.“

§ 13

Die Ministerien bzw. Räte der Bezirke bzw. der VDK senden innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt der im § 12 Abs. 1 genannten Exemplare des „EA“ die „Export-Auftrags-Bestätigung“ des Exemplars „Ministerium bzw. Rat des Bezirkes“ unterschrieben an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel.

Außerdem übersendet das jeweils zuständige Organ unverzüglich nach Erhalt der im § 12 Abs. 1 genannten Exemplare das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ dem jeweiligen Lieferbetrieb als vorrangig zu erfüllende Produktionsaufgabe.

§ 14

(1) Jede Änderung des „EA“ bedarf der Einwilligung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Die Einwilligung erteilt im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel.

(2) Für die Übersendung der Mitteilung über eine erfolgte Änderung ist der für die Übersendung des „EA“ in dieser Durchführungsbestimmung festgelegte Verfahrensweg in Anwendung zu bringen.

IV.

Waren versand

§ 15

Bei allen „EA“, in denen der Warenversand die Gestaltung von Transportraum (Bahn, Schiff, Kraftfahr-

zeug) erfordert, sind die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren für die monatliche Transportplanung anzuwenden.

§ 16

(1) Die Lieferfreigabe für alle Exportlieferungen erfolgt durch den Export-Warenbegleitschein (im folgenden kurz „EWBS“ genannt).

(2) Der „EWBS“ ist vom Lieferbetrieb mindestens zehn Tage vor der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer beim zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel anzufordern.

Der „EWBS“ ist vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel dem Lieferbetrieb spätestens drei Tage vor dem im „EA“ festgelegten Liefertermin zu übersenden.

§ 17

(1) Für jede im „EA“ festgelegte Lieferung oder jede Teillieferung wird vom VEH Deutscher Innen- und Außenhandel ein „EWBS“ gemäß § 16 ausgestellt. Dieser wird durch Unterschrift und Trockensiegelabdruck des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gültig.

(2) Sofern mit der Exportware technische Zeichnungen zum Versand kommen, sind diese im „EA“ und im „EWBS“ gesondert aufzuführen.

(3) Entsprechend dem im „EA“ festgelegten Liefertermin ist die Gültigkeit des „EWBS“ zeitlich begrenzt. Spätestens bis zum Verfalltermin, der im „EWBS“ angegeben ist, muß die Ware vom Lieferbetrieb (Versender) dem Binnenzollamt unter Vorlage des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ und des „EWBS“ zur Abfertigung vorgeführt werden. Die Ware ist unverzüglich nach Abfertigung durch das Binnenzollamt zum Versand zu bringen und muß bis zu dem auf dem „EWBS“ angegebenen Datum des Übergangs der Ware über die Grenze bzw. den Kontrollpassierpunkt (KPP) dem Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt zur Abfertigung vorgeführt werden. Ein späteres Vorführen beim Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt ist nicht zulässig.

(4) Eine Verlängerung des „EWBS“ erfolgt in der Regel nicht. Verfallene „EWBS“ sind innerhalb von drei Tagen dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel unaufgefordert vollzählig unter Angabe der Gründe der Nichtinanspruchnahme zu übersenden.

(5) Die Zulassung zum Versand in das Ausland wird von dem dem Lieferbetrieb bzw. der Versandstation nächstgelegenen Binnenzollamt erteilt. Die binnenzollamtliche Abfertigung wird auf der Rückseite des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ und der Blätter 1 und 2 des „EWBS“ eingetragen und durch Zollstempel bestätigt. Das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ und das Blatt 1 des „EWBS“ erhält der Lieferbetrieb (Versender) zurück. Blatt 1 des „EWBS“ ist vom Lieferbetrieb unverzüglich nach Warenversand dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu übersenden.

Das Blatt 2 des „EWBS“ begleitet die Ware bis zum Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt.

(6) Erfolgt der Versand der im „EWBS“ eingetragenen Gesamtmenge in Teilsendungen, so hat der Lieferbetrieb (Versender) für jede Teilsendung — auch für die erste — einen „Teilschein zum EWBS“ auszustellen.